

Statut der Stadt Neustadt a. Rbge. über städtische Auszeichnungen und Repräsentationsgeschenke in der Fassung des Ratsbeschlusses vom XX.XX.2017

I. Abschnitt - Allgemeines

§1 – Allgemein

- (1) Ehrenamtliches Engagement ist eine der Hauptsäulen für den Zusammenhalt und die Entwicklung unserer Gemeinschaft. Es umfasst die Bereitschaft vieler Menschen, unmittelbar füreinander einzutreten, sich gegenseitig zu helfen und sich für gemeinsame Ziele einzusetzen. Sie leisten dabei einen unersetzbaren Beitrag für eine „solidarische Stadtgesellschaft“. Deshalb möchte der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Bürgerinnen und Bürger würdigen, die sich engagieren und andere ermutigen, es ihnen gleich zu tun.
- (2) Soweit in diesem Statut zu besonderen Anlässen nichts ausgeführt ist, verfahren die zuständigen Organe der Stadt nach Ermessen, wobei ausnahmsweise auch Repräsentationsgeschenke nach Abschnitt III verwendet werden dürfen, nicht jedoch Auszeichnungen nach Abschnitt II.

II. Abschnitt – Auszeichnungen

§ 2 - Auszeichnungsarten

Städtische Auszeichnungen im Sinne dieses Statuts sind

- das **Stadtverdienstzeichen**,
- der **Stadtehrenpreis**,
- der **Stadtspportpreis**. Den Stadtspportpreis gibt es in den Stufen Gold, Silber und Bronze.

Die vorstehende Reihenfolge stellt zugleich die Rangfolge der kommunalen Würdigung dar. Die Auszeichnungen werden nach Maßgabe der §§ 3 - 10 des Statuts verliehen.

§ 3 – Verleihung des Stadtverdienstzeichens

- (1) Die Stadt würdigt Verdienste um die Stadt mit dem **Stadtverdienstzeichen**.
- (2) Die zu Ehrenden haben durch ihr unmittelbar persönliches Wirken dazu beigetragen, das Ansehen der Stadt zu mehren. Sie haben uneigennützig ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt und sich darüber hinaus um das Gemeinwohl und ihre Mitmenschen verdient gemacht.
- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit darf nicht im Rahmen der Berufsausübung ausgeführt worden sein. Die mindestens 20jährige Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Neustadt a. Rbge. kann berücksichtigt werden.
- (4) Das Stadtverdienstzeichen wird nur einmal an dieselbe Person verliehen.

§ 4 – Form des Stadtverdienstzeichen

- (1) Das Stadtverdienstzeichen besteht aus einer Medaille in Feinsilber (999), Dicke der Vergoldung ca. 10 Mikron, im Durchmesser von 35 mm und im Gewicht von ca. 20 g, einseitig mit den Motiven des alten Rathauses, der Alten Wache und des Stadtwappens im Relief sowie mit der Umschrift geprägt „Stadt Neustadt am Rügenberge“. Auf der Rückseite wird in Gravur verzeichnet:

Für Verdienste um die Stadt (Umschrift)
Herrn/Frau(Vorname, Name)
geboren am
- Im Jahre -

Es ist urheberrechtlich geschützt und darf - in welcher Ausführung auch immer – nicht anderweitig als Motiv verwendet werden.

(2) Mit dem Stadtverdienstzeichen erhält die bzw. der Geehrte eine Urkunde, in welcher die gewürdigten Verdienste deutlich in ihren hauptsächlichen Grundzügen zu nennen sind. Die Eingangsformel der Urkunde lautet:

„Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.
verleiht (Name)
geboren am
für Verdienste um die Stadt
das Stadtverdienstzeichen.“

§ 5 - Verleihung des Stadtehrenpreises

Die Stadt würdigt

- hervorragende städtebauliche Leistungen,
- hervorragende Leistungen der sonstigen Stadtentwicklung,
- hervorragende wissenschaftliche Leistungen,
- hervorragende künstlerische Leistungen

mit dem **Stadtehrenpreis**.

§ 6 – Form des Stadtehrenpreises

(1) Der Stadtehrenpreis wird in der Gestalt des „Wölperpfennigs“ (unregelmäßige Brakteatenform) verliehen, und zwar in Dukatengold (986/000), im Durchmesser von ca. 34 mm und im Gewicht von ca. 60 g. Auf der Rückseite wird in Gravur verzeichnet:

„Ehrenpreis der Stadt Neustadt am Rübenberge (Umschrift)
Herrn/Frau(Vorname, Name)
für hervorragende Leistungen.
im Jahre -“

(2) Zum Ehrenpreis gehört ein Buchgeschenk zur Zivilisationsgeschichte, insbesondere aus dem Gebiet der Stadtwissenschaft, mit einer auf die Auszeichnung hinweisenden Widmung. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 - Verleihung des Stadtsportpreises

(1) Die Stadt würdigt hervorragende sportliche Leistungen mit dem **Stadtsportpreis**, und zwar

- für einen 1. – 3. Platz bei Olympischen Spielen,
- einen 1. – 2. Platz bei Weltmeisterschaften,
- einen 1. Platz bei Europameisterschaften,

für Welthöchstleistungen in den olympischen Disziplinen oder zum vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin verliehenen silbernen Lorbeerblatt mit dem **Stadtsportpreis in Gold**,

- für einen 1. Platz bei den Deutschen Meisterschaften,
- einen 4. – 6. Platz bei Olympischen Spielen,
- einen 3. Platz bei Weltmeisterschaften,
- einen 2. Platz bei Europameisterschaften

mit dem **Stadtsporthpreis in Silber**,

- für einen 1. Platz bei Norddeutschen Meisterschaften,
- einen 1. Platz bei den Niedersächsischen Meisterschaften,
- einen 3. Platz bei Europameisterschaften
- einen 2. – 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften

mit dem **Stadtsporthpreis in Bronze**. An allen vorstehend aufgeführten Wettbewerben müssen mindestens 10 Sportler/innen oder Mannschaften je Disziplin teilgenommen haben. Die Stadtsporthpreise in Silber bzw. Bronze für Deutsche-, Norddeutsche- oder Niedersächsische Meisterschaften bei Kindern und Jugendlichen werden erst ab der letzten Altersklasse vor Eintritt in den Erwachsenenbereich vergeben.

(2) Bei Mannschaftssiegen wird jeder/jede am Wettbewerb aktiv beteiligte Sportler/in der siegreichen Mannschaft ausgezeichnet.

(3) Die erbrachten Leistungen sind durch Vorlage einer vom jeweiligen Fachverband ausgestellten Urkunde zu dokumentieren.

(4) Die auszuzeichnende Person muss zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung in Neustadt a. Rbge. wohnen.

(5) Zur Entscheidung im Rat gemäß § 9 (1) c dieses Statutes über die Verleihung der Stadtsporthpreise unterbreitet die Verwaltung entsprechende Vorschläge.

(6) Über den Rahmen dieser Richtlinien hinaus können für hervorragende sportliche Leistungen, auf Antrag des entsprechenden Vereins, weitere Ehrungen in angemessener Form vorgenommen werden.

In diese Entscheidungsfindung ist der Sportring mit einzubeziehen.

(7) Jedem/jeder Sportler/in darf die einzelne Stufe des Stadtsporthpreises nur einmal verliehen werden. Im Wiederholungsfall erfolgt die Auszeichnung in Form eines Sachpreises. Erbringt ein/e Sportler/in innerhalb eines Kalenderjahres die Leistungen für mehrere Stufen, wird nur die entsprechende höchste Stufe verliehen.

(8) Unabhängig von § 10 dieses Statutes sollen die Stadtsporthpreise an einem jeweils festzulegenden Tag im Kalenderjahr gemeinsam von der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Sportring Neustadt a. Rbge. verliehen werden.

§ 8 – Form des Stadtsporthpreis

(1) Der Stadtsporthpreis entspricht in seiner Gestalt dem Stadtehrenpreis, abgesehen davon, dass die weiteren Stufen des Stadtsporthpreises in Silber (835/000, 50 g) und in Bronze (patiniert) ausgeführt sind (§ 6 Abs. 1).

Der Hinweis auf der Rückseite des Preises lautet:

„Sportpreis der Stadt Neustadt am Rügenberge (Umschrift)
Herrn/Frau (Vorname, Name)
für den Sieg
im Jahre -“

(2) Zum Stadtsporthpreis gehört ein Buchgeschenk zur Geschichte des Sportes mit einer auf die Auszeichnung hinweisenden Widmung. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 - Ehrungsverfahren und Bindungen hinsichtlich der Auszeichnungen

(1) Über Auszeichnungen nach § 2 entscheidet der Rat in vertraulicher Sitzung, und zwar

- a) über die Verleihung des **Stadtverdienstzeichens** mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates,

- b) über die Verleihung des **Stadtehrenpreises** mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates,
- c) über die Verleihung des **Stadt sportpreises** mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Ratsmitglieder.

(2) Sowohl Vorschläge für eine Auszeichnung als auch Diskussionsgegenstände und Meinungsverschiedenheiten über die Rechtfertigung der Auszeichnung sind streng vertraulich zu behandeln. Auskünfte darüber, ob und welche Vorschläge abgelehnt wurden, dürfen nicht gegeben werden. Sportpreise dürfen trotz Erfüllung der leistungsgemäßen Voraussetzungen versagt werden, wenn die infrage kommenden Persönlichkeiten gegen anerkannte Gemeinschaftsprinzipien gehandelt haben.

(3) Vorschläge aus der Bürgerschaft, Auszeichnungen vorzunehmen, sind zugelassen und zu behandeln. Den Antragstellern ist lediglich eine Eingangsbestätigung zu geben.

(4) Die Gegenstände der Ehrenzeichen und Ehrenpreise sowie der Sportpreise gehen in das volle Eigentum der Ausgezeichneten über, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht in einer Gestalt veräußert werden dürfen, die ihren Charakter als Auszeichnungsgegenstände erkennen lässt. Dies gilt nicht für Erbfälle.

(5) Die Auszeichnungen der Stadt können sowohl natürlichen Personen als auch Institutionen verliehen werden.

§ 10 - Öffentliche Ehrung

Die Auszeichnungen der Stadt sollen jährlich, möglichst an einem Tage, in einer repräsentativen Veranstaltung verliehen werden. Der Verleihungsakt soll so gestaltet sein, dass die Leistungen der Ausgezeichneten deutlich vor der Öffentlichkeit gewürdigt werden und eine allgemeine Beachtung finden. Zur repräsentativen Veranstaltung sind die nächsten Angehörigen (Ehegatten und Kinder bzw. bei Jugendlichen Eltern) einzuladen.

III. Abschnitt - Repräsentationsgeschenke

§ 11 - Wettbewerbspreise

(1) Die Stadt fördert die Durchführung von Wettbewerben (Austragung von Meisterschaften) in Neustadt a. Rbge. durch Stiftung von Wettbewerbspreisen.

Das sind der

- **Wappenteller der Stadt Neustadt a. Rbge.** bei Wettbewerben mit überörtlicher Beteiligung (z. B. Kreis-, Regions-, Bezirksmeisterschaften)

und der

- **Wanderpokal der Stadt Neustadt a. Rbge.** bei Wettbewerben auf Stadtebene.

-

(2) Für jede Veranstaltung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Disziplinen nur ein Preis gestiftet, und zwar für einen der ersten Sieger in den Disziplinen - Einzelpersonen oder Mannschaften - im Einvernehmen mit dem Ausrichter der Veranstaltung, bei Mannschaftssiegen an die Mannschaft.

(3) Die Gegenstände der Wettbewerbspreise - in verschiedener Art und Größe - werden mit einer Gravur des Stadtwappens und einem Hinweis auf die Widmung versehen. Mit den Preisen erhalten die Preisträger eine Urkunde in entsprechender Fassung.

§ 12 – Jubiläumsgaben

Repräsentationsgaben nach diesem Statut zu früheren Jubiläen als nachstehend angeführt kommen nicht in Betracht, abgesehen von anderen allgemein üblichen Gesten. Ehrungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Stadt Neustadt a. Rbge. rechtzeitig Kenntnis vom Anlass erhält.

Geburtstage

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gratuliert schriftlich den Neustädterinnen und Neustädtern zu deren 90., 95., 100. und älteren Geburtstagen. Beim 90. Geburtstag gratuliert, wenn gewünscht, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister persönlich und überreicht ein Geschenk im Wert von 15 Euro. Bei den anderen genannten Altersjubiläen gratuliert, wenn gewünscht, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister persönlich mit einem Geschenk im Wert von 15 Euro.

Ehejubiläen

- (2) Nach vorheriger Absprache mit den Eheleuten werden die Ehejubiläen (Golden, Diamanten, Eiserne, Gnaden und Kronjuwelen Hochzeit) von der Stadt Neustadt gewürdigt. Die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister überreicht Gutschein/Geschenk im Wert von 25 Euro bei Goldenen Hochzeiten. Bei den nachfolgenden Ehejubiläen (Eiserne, Gnaden und Kronjuwelen) überreicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein Gutschein/Geschenk im Wert von 40 Euro.

Zur Ehrung der vorstehend genannten Ehejubiläen gratuliert die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister schriftlich.

Jubiläum von Vereinen und Institutionen

- (3) Aus Anlass des Jubiläums von Vereinen und Institutionen, die sich ausschließlich gemeinnützigen Zwecken widmen, überreicht die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister ein Geldgeschenk. Begonnen wird mit dem 25jährigen Jubiläum. Weitere Ehrungen erfolgen jeweils nach 25 Jahren.

Das Geldgeschenk beträgt bis zum einschließlich 100jährigen Jubiläum 100 Euro. Darüber hinaus gibt es zum Jubiläum ein Geldgeschenk in Höhe von 200 Euro.

Geschäftsjubiläen

- (4) Geschäftsjubiläen setzen die ununterbrochene Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch eine Person und durch deren Kinder und Kindeskinde voraus. Unterbrechungen durch Krieg, allgemeine Wirtschaftskatastrophen und ähnliche Umstände, schließen die Würdigung nicht aus. Die Würdigung kann durch den Verwaltungsausschuss bei Handlungen gegen anerkannte Gemeinschaftsprinzipien ausgeschlossen werden. Gewürdigt wird das 50jährige Geschäftsjubiläum mit einem Kleinen Schmuckteller und das 100jährige Geschäftsjubiläum mit einem Großen Schmuckteller, welchen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überreichen. Danach erfolgt die Würdigung jeweils nach 50 Jahren. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überreicht einen Gutschein oder ein Geschenk im Wert von 25,00 Euro.

Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat

- (5) Die Mitglieder des Rates oder eines Ortsrates der Stadt Neustadt a. Rbge. erhalten beim Ausscheiden ihres Amtes nach mind. einer Wahlperiode eine Urkunde.

Zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsratsmitglied wird nach 15jähriger Tätigkeit für die Stadt der Kleine Schmuckteller verliehen. Dieser wird grundsätzlich von der Ortsbürgermeisterin bzw. vom Ortsbürgermeister überreicht.

Ratsmitglieder erhalten nach 15jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt den Großen Schmuckteller. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nimmt die Ehrung vor.

Die Schmuckteller werden zum Ende der Wahlperiode bzw. beim vorherigen Ausscheiden mit Ausscheiden aus dem Amt übergeben.

Zeiten der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt oder zu einem Ortsrat werden ab 01.03.1974 gerechnet. Davor liegende Zeiten einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt oder in Gemeinderäten werden angerechnet, wenn die ehemalige Gemeinde infolge Gebietsänderung der Stadt Neustadt a. Rbge. zugeordnet worden ist. Das gilt nicht, wenn das Rats-/Ortsratsmitglied bereits von der ehemaligen Gemeinde wegen langjähriger Zugehörigkeit zum dortigen Rat eine Ehrung erfahren hat. Die festzustellenden Zeiten müssen nicht ununterbrochen zurückgelegt worden sein.

Über Präsente zu längerfristigen Jubiläen bei Ratsmitgliedern und Ortsratsmitgliedern entscheidet der Rat/Verwaltungsausschuss im Einzelfall. Es ist hierbei auf eine angemessene Relation zu achten.

Übrige Ehrungen

- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann über die festgelegten Ehrungen hinaus individuelle Ehrungen (Glückwünsche, Geschenke etc.) je nach Anlass in Anlehnung an dieses Statut vornehmen.

Vertretungsregelung

- (7) Im Falle der Verhinderung kann sich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister von ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten lassen.

§ 13 – Gestaltung der Schmuckteller

- (1) Der große Schmuckteller besteht aus Zinn und hat einen Durchmesser von 27 cm. In erhabener Prägung sind auf seinem breiten Rand verzeichnet bzw. dargestellt:

Die Umschrift: „Stadt Neustadt am Rübenberge“

sowie im oberen Teil: das Motiv der Löwenbrücke mit dem Stadtwappen davor, an der linken Seite: die Motive der Liebfrauenkirche, eines Fachwerkhauses der Altstadt, der Alten Wache und des alten Rathauses, an der rechten Seite: die Motive der Kirche St. Peter und Paul, des Hallenbades, des Kreiskrankenhauses und des ehemaligen Freizeitentrums Leinepark,

als unterer Abschluss: das Motiv des Schlosses Landestrost und dazu jeweils die Bezeichnungen der Motivbilder.

(2) Der Kleine Schmuckteller besteht aus Zinn und hat einen Durchmesser von 24 cm. Er enthält im Mittelfeld (7,5 cm Durchmesser) eine erhabene Prägung der Motive der Alten Wache, des alten Rathauses, der Liebfrauenkirche, des Schlosses Landestrost und des Stadtwappens, über der Umschrift (Halbbogen): „Stadt Neustadt am Rübenberge“.

(3) Über die Gravur der Widmung auf der Vorder- oder Rückseite der Teller wird von Fall zu Fall entschieden.

Neustadt a. Rbge., den XX.XX.2017

Uwe Sternbeck

Bürgermeister